

TE Bvwg Erkenntnis 2021/4/27 W168 2151684-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2021

Entscheidungsdatum

27.04.2021

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z5

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs4

AsylG 2005 §9 Abs1 Z1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs2 Z4

FPG §52 Abs9

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs1a

FPG §55 Abs2

FPG §55 Abs3

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 57 heute

2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021

3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 9 heute
2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W168 2151684-2/8E, W168 2151684-2/8E

Im Namen der Republik!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter MMag. Dr. Bernhard MACALKA als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. am XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.03.2020, Zahl 1095115306/200237232, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter MMag. Dr. Bernhard MACALKA als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geb. am römisch 40, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.03.2020, Zahl 1095115306/200237232, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

Die Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter wird gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 um zwei Jahre verlängert. Die Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter wird gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 um zwei Jahre verlängert.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig. ,

,

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:, ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Dem Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) stellte nach unrechtmäßiger Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 17.11.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 24/2016BF. 1. Dem Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) stellte nach unrechtmäßiger Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 17.11.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 24/2016BF.

2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge BFA), vom 20.02.2017, wurde der Antrag auf internationalen Schutz in Spruchpunkt I. gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen. In Spruchpunkt II. wurde dem BF gem. § 8 Abs. 1 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und diesem eine Aufenthaltsberechtigung bis zum 20.02.2018 erteilt. 2. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge BFA), vom 20.02.2017, wurde der Antrag auf internationalen Schutz in Spruchpunkt römisch eins. gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen. In Spruchpunkt römisch zwei. wurde dem BF gem. Paragraph 8, Absatz eins, AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und diesem eine Aufenthaltsberechtigung bis zum 20.02.2018 erteilt.

Betreffend Spruchpunkt I wurde ausgeführt, dass der BF insgesamt eine glaubwürdige asylrelevante Bedrohung im gegenständlichen Verfahren insgesamt nicht angeführt habe. Betreffend Spruchpunkt II wurde im angefochtenen Bescheid insbesondere ausgeführt (AS. 240), dass den aktuellen Länderfeststellungen zu Afghanistan zu entnehmen sei, dass der BF im Falle einer Rückkehr als Zivilperson aufgrund der aktuellen Sicherheitslage in seine Heimatprovinz in Afghanistan einer ernsthaften Bedrohung seines Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt wäre. In anderen Landesteilen Afghanistans würde der BF zufolge auch über kein tragfähiges familiäres Unterstützungsnetzwerk verfügen, hätte nie die Schule besucht und könne in seiner Muttersprache weder lesen noch schreiben. Weiters hätte der BF keine Berufsausbildung absolviert und bis dato nur als Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft gearbeitet. Der BF hätte dementsprechend mit äußerst großen Schwierigkeiten zu kämpfen, sich in einer anderen von der Sicherheitslage her objektiv zumutbaren Provinz seines Herkunftsstaates eine Existenz aufzubauen, sodass nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, dass der BF im Falle einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. Eine innerstaatliche Fluchtalternative würde daher nicht vorliegen. Betreffend Spruchpunkt römisch eins wurde ausgeführt, dass der BF insgesamt eine glaubwürdige asylrelevante Bedrohung im gegenständlichen Verfahren insgesamt nicht angeführt habe. Betreffend Spruchpunkt römisch zwei wurde im angefochtenen Bescheid insbesondere ausgeführt (AS. 240), dass den aktuellen Länderfeststellungen zu Afghanistan zu entnehmen sei, dass der BF im Falle einer Rückkehr als Zivilperson aufgrund der aktuellen Sicherheitslage in seine Heimatprovinz in Afghanistan einer ernsthaften Bedrohung seines Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt wäre. In anderen Landesteilen Afghanistans würde der BF zufolge auch über kein tragfähiges familiäres Unterstützungsnetzwerk verfügen, hätte nie die Schule besucht und könne in seiner Muttersprache weder lesen noch schreiben. Weiters hätte der BF keine Berufsausbildung absolviert und bis dato nur als Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft gearbeitet. Der BF hätte dementsprechend mit äußerst großen Schwierigkeiten zu kämpfen, sich in einer anderen von der Sicherheitslage her objektiv zumutbaren Provinz seines Herkunftsstaates eine Existenz aufzubauen, sodass nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, dass der BF im Falle einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. Eine innerstaatliche Fluchtalternative würde daher nicht vorliegen.

3. Am 14.01.2020 brachte der BF einen Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung ein.

4. Am 02.03.2020 wurde der BF vom BFA in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Dari einvernommen. Der BF führte zu seinem Gesundheitszustand befragt aus, dass er gesund sei, jedoch aufgrund seines psychischen Zustandes Medikamente einnehme, diesbezügliche Befunde könne er nicht in Vorlage bringen. Die Fragen, ob er zu Therapien gehe oder ob er durch die erwähnten psychischen Probleme in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei, wurden vom BF verneint. Er stehe auch nicht in ärztlicher Behandlung.

Auf Aufforderung, seinen Lebenslauf zu schildern, gab der BF zu Protokoll, dass er in der Provinz Balkh geboren worden sei und bei seiner Familie aufgewachsen sei. Er habe im Herkunftsstaat keine Schule besucht, könne aber nunmehr in deutscher Sprache sowohl lesen als auch schreiben. Er habe seinen Lebensunterhalt in Afghanistan in der Landwirtschaft erwirtschaftet. Zu seinen persönlichen Lebensumständen befragt, erklärte der BF, dass er verheiratet sei und vier Kinder habe. Vor der Ausreise habe er mit seiner Familie in der Provinz Kunduz gelebt. Auf Nachfrage, wann er seine Familie im Iran verloren habe, erwiderte der BF, dass diese zwei Monate nach seiner Flucht ebenfalls ausgereist sei, die Verbindung jedoch zwischen dem Iran und der Türkei abgerissen sei und danach nicht mehr hergestellt werden habe können. Die Fragen, ob er familiäre oder private Bindungen an Österreich habe, Mitglied in einem Verein sei oder Kurse, Schule oder die Universität besuche, wurden vom BF verneint. Er habe während seines Aufenthaltes in Österreich auch keine strafbaren Handlungen begangen. Zwei seiner Brüder seien von den Taliban entführt worden, ein weiterer Bruder habe Afghanistan mit seinen restlichen Familienmitgliedern verlassen. Der BF habe telefonischen Kontakt mit in Kunduz lebenden Freunden und seinem in Mazar e-Sharif aufhaltigen Cousin, der eine Landwirtschaft betreibe und in einem eigenen Haus lebe. Überdies habe der BF in Afghanistan noch weitere familiäre Anknüpfungspunkte in Form eines Onkels und zweier Tanten in Mazar e-Sharif. Bezüglich Rückkehrbefürchtungen führte der BF aus, dass er sich vor den Taliban fürchte, die bereits zwei seiner Brüder mitgenommen hätten und es zu einem Vorfall mit seiner Cousine gekommen sei. Nach dem Zwischenfall mit seiner Cousine sei er jedoch noch ca. 10, 12 Jahre in Afghanistan geblieben, da die Cousins nicht gewusst hätten, dass sie sich in Kunduz aufhalten würden.

Im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme wurden vom BF eine Lohn und Gehaltsabrechnung vom Februar 2020 als Abwäscher in einem Gastronomiebetrieb mit einem Bruttolohn in Höhe von 1540,00,- Euro sowie eine Gebrauchsinformation einer durch den BF seinen Angaben zufolge erhaltenen Arznei vorgelegt.

5. In einem Aktenvermerk vom 02.03.2020 wurde ausgeführt, dass sich im Zuge der Prüfung der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass die Voraussetzungen für eine Zuerkennung infolge geänderter Verhältnisse im Herkunftsstaat bzw. infolge geänderter persönlicher Umstände nicht bzw. nicht mehr vorliegen würden. 5. In einem Aktenvermerk vom 02.03.2020 wurde ausgeführt, dass sich im Zuge der Prüfung der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass die Voraussetzungen für eine Zuerkennung infolge geänderter Verhältnisse im Herkunftsstaat bzw. infolge geänderter persönlicher Umstände nicht bzw. nicht mehr vorliegen würden.

Mit Eingabe vom 06.03.2020 wurden ein Notfallprotokoll eines Landesklinikums vom 31.01.2017 mit den Diagnosen Gastroenteritis sowie Exsikkose und ein weiterer unauffälliger Befund vom 14.02.2017 in Vorlage gebracht.

6. Mit angefochtenen Bescheid vom 11.03.2020, wurde dem BF der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 AsylG von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt I.), sein Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung vom 14.01.2020 wurde gemäß § 8 Abs. 4 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt II.), ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem BF gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 AsylG iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen den BF gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 FPG eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt IV.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Afghanistan gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt V.), die Frist für die freiwillige Ausreise betrage gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG 2 Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt VI.). 6. Mit angefochtenen Bescheid vom 11.03.2020, wurde dem BF der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylG von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt römisch eins.), sein Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung vom 14.01.2020 wurde gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.), ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem BF gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 5, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen den BF gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 4, FPG eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt römisch vier.) und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Afghanistan gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.), die Frist für die freiwillige Ausreise betrage gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG 2 Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch sechs.).

Begründend führte die belangte Behörde zusammenfassend aus, dass dem BF mit Bescheid vom 20.02.2017 der Status des subsidiären Schutzberechtigten lediglich zuerkannt worden sei, weil das BFA damals davon ausgegangen sei, dass die Sicherheitslage in Afghanistan schlecht wäre und es zum damaligen Entscheidungszeitpunkt noch notwendig gewesen sei, dass man familiäre bzw. soziale Anknüpfungspunkte benötige, um zurückzukehren zu können. Es sei durch das BFA festgestellt worden, dass er keinerlei Schulbildung habe und Analphabet sei. Die subjektive Lage des BF zum damaligen Zeitpunkt habe sich dahingehend geändert, dass er nunmehr uneingeschränkt arbeitsfähig sei, eine weitere Sprache gelernt habe und lesen und schreiben könne. Eine ganz wesentliche Änderung sei, dass der BF nun auch Kontakt zu seinen Freunden in Kunduz und seinem Cousin in Mazar e-Sharif habe. Es würde dem BF daher nunmehr ein tragfähiges Netzwerk zur Verfügung stehen, auf welches er zurückgreifen könnte. Diese könnten den BF im Falle der Rückkehr vor allem organisatorisch bzw. im finanziellen Bereich unterstützen. Der BF wäre nicht auf sich alleine gestellt und eine ausweglose Lage im Falle einer Rückkehr könne ausgeschlossen werden. Eine weitere erhebliche Verbesserung habe sich im Fall des BF auch bei seinem Bildungsstand ergeben. Er habe es durch seinen Einsatz und Lernwillen geschafft, eine neue Sprache zu erlernen, sei kein Analphabet mehr und sei auch in einem fremden Land in der Lage gewesen, eine Beschäftigung zu finden. Damit hätten sich seine persönlichen Umstände massiv gebessert. Der BF könnte nun im Falle einer Rückkehr auf seine Bildung, den Rückhalt der Familie sowie soziale Netzwerke und seine Berufserfahrungen zurückgreifen. Die Situation des BF habe sich damit im Vergleich zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblich geändert, womit klar sei, dass eine weitere Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung nicht mehr vorgesehen sei und dem BF der subsidiäre Schutz aberkannt werden müsse. In seinem Fall sei derzeit eine Rückkehr in die Provinz des letzten Aufenthalts-Kunduz nicht mehr zumutbar. Es würden ihm jedoch mehrere innerstaatliche Fluchialternativen mit Herat und Mazar e-Sharif zur Verfügung stehen.

7. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht gegen alle Spruchpunkte am 25.05.2020, Beschwerde erhoben und insbesondere die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Zusammenfassend wurde ausgeführt, dass sich der BF entgegen der Annahme der Behörde keine Fähigkeiten aneignen habe können, die ihm erleichtern würden, in Afghanistan Fuß zu fassen oder die seine persönlichen Umstände so massiv verbessert hätten, dass eine Rückkehr nunmehr möglich wäre. Gegenständlich unterlasse es das BFA, darzulegen, welche konkreten Tatsachen sich nach Zuerkennung als unzutreffend erwiesen hätten und inwiefern die neuen Informationen hinreichend bedeutsam und endgültig seien. Im vorliegenden Fall seien jene Umstände, die Veranlassung dazu gegeben hätten, dass von einer besonderen Schutzzfähigkeit des BF auszugehen sei, keiner bedeutsamen und endgültigen Änderung unterlegen. Bezüglich der Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative wurde auf Berichte von EASO sowie UNHCR und die Ausführungen Friederike Stahlmanns verwiesen. Eine Rückkehr nach Afghanistan sei aufgrund der derzeitigen Gesundheits- und Versorgungslage, insbesondere in Hinblick auf COVID-19, nicht zumutbar und es sei davon auszugehen, dass sich die Situation in der nächsten Zukunft weiter verschärfen werde, weshalb die Behörden angehalten seien, tagesaktuelle Informationen zur Lage in Afghanistan einzuholen. Es wurde auf aktuelle Erkenntnisse verwiesen, im Rahmen derer den Beschwerden gegen die Aberkennung des subsidiären Schutzes stattgegeben worden sei und der subsidiäre Schutz aufgrund der derzeitigen, sehr schlechten und volatilen Lage in Afghanistan verlängert worden sei. Der Beschwerde wurden eine Dienstgeberbestätigung vom 28.02.2020 über eine Vollzeitbeschäftigung als Abwäscher, sowie Lohn/Gehaltsabrechnungen vom Oktober bis Dezember 2019 angeschlossen.

8. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 07.07.2020 in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Dari und im Beisein der Rechtsvertreterin des BF eine öffentliche mündliche Verhandlung betreffend der Beschwerde des BF gegen den Bescheid des BFA vom 20.02.2017 hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status eines Asylberechtigten gem. §3 AsylG, als auch der Beschwerde des BF gegen den gegenständlich angefochtenen Bescheides des BFA vom 11.3.2020 durch.

In dieser Verhandlung wurde der BF ausführlich zu seinen persönlichen Umständen, zu den angegebenen Fluchtgründen, seiner persönlichen Situation bei einer Rückkehr, betreffend der persönlichen als auch allgemeinen Voraussetzungen betreffend einer Zuerkennung eines subsidiären Schutzes, als auch zu seiner Integration im Bundesgebiet befragt.

Auf die Frage, ob sich in Bezug auf die im erstinstanzlichen Verfahren angegebenen Ausführungen betreffend seine angegebene Betreuungssituation bzw. betreffend seiner Rückkehrsituation irgendwelche wesentlichen oder verfahrenswichtigen Veränderungen ergeben hätten, führte der BF an, dass die Taliban einen seiner Brüder getötet und zuletzt seinen Sohn entführt hätten. Der Videoclip zur Entführung seines Sohnes sei von den Taliban aufgenommen und ihm per WhatsApp übermittelt worden. Ein Freund habe den Taliban seine Telefonnummer weitergeleitet. Auf Nachfrage, wieso die Taliban gerade ein Interesse an seiner Person haben sollten, sodass sie seinen Sohn entführen würden, erwiderte der BF, dass sein Vater in der Landwirtschaft gearbeitet habe und dabei entdeckt habe, dass die Taliban den Arbaki eine Falle gestellt hätten, woraufhin er die Milizen informiert habe. Kurz darauf sei es zu Schüssen auf beiden Seiten gekommen und es sei zu Toten auf Seiten der Taliban gekommen. Nach einem Monat hätten die Taliban das Heimatdorf des BF angegriffen, eingenommen und den Vater des BF ermordet. In weiterer Folge hätten sie auch seine beiden Brüder entführt, weswegen er mit seiner restlichen Familie in die Provinzhauptstadt gegangen sei. Auf weitere Frage, wieso die Taliban gerade seinen Sohn entführen sollten bzw. weshalb diese gerade an diesem ein besonderes Interesse hätten, erklärte der BF, dass die Taliban seine Familie als Spione und Informanten beschuldigt und sie deshalb beseitigen hätten wollen. Befragt, wo seine Familie nun lebe, antwortete der BF, dass sie nach seiner Flucht ebenfalls beabsichtigt habe, sich nach Europa zu begeben, im Iran jedoch inhaftiert worden sei und nach einem Gefängnisaufenthalt abgeschoben worden sei. In Herat habe sie ein Bekannter nach Pakistan gebracht, da dieser jedoch seine Schwester zur Heirat gezwungen habe, sei seine Familie nach Afghanistan zurückgekehrt. Der BF habe ungefähr zweieinhalb Jahre keinen Kontakt mehr zu seiner Familie gehabt, stehe nunmehr jedoch wieder mit seiner Familie in Verbindung. Zur Frage, wann sein Sohn entführt worden sei, gab der BF an, dass der Vorfall ungefähr zwei Monate zurückliege. Auf Vorhalt, dass man ein so wesentliches Datum nicht vergesse, entgegnete der BF, dass Frauen in Afghanistan Analphabeten seien und er über die Entführung vermutlich erst später informiert worden sei. Nachgefragt, ob er ein Bescheinigungsmittel vorlegen könne, die seine Aussagen belegen könnten, erklärte der BF, dass er eine Telefonnummer eines Freundes vorlegen könne, der unmittelbarer Zeuge der Geschehnisse gewesen sei

und seine Ehefrau auch über die Vorfälle Bescheid wisse. Befragt, wo sich seine Ehefrau aufhalte, entgegnete der BF, dass diese derzeit in Kunduz bei der Schwiegerfamilie seines Freundes aufhältig sei. Der BF sei die einzige Person, von der seine Ehefrau Unterstützung erhalte. Die Fragen, ob es stimme, dass er in Afghanistan als Landwirt gearbeitet habe und nun in Österreich als Küchenhilfe und Abwäscher tätig gewesen sei, wurden vom BF bejaht. Er habe in Österreich ungefähr 1.246,- Euro verdient und auch einen Alphabetisierungskurs besucht. Befragt, ob er versucht habe, sich innerhalb Afghanistans an einen anderen Ort zu begeben, um sich den Bedrohungen durch die Taliban zu entziehen, erwiderte der BF, dass ihm bewusst gewesen sei, nirgends in Sicherheit zu sein, weshalb er sich nur in Kunduz aufgehalten habe. Die Frage, ob er in Kunduz bedroht worden sei, wurde vom BF verneint. Befragt, in welcher Behandlung er sei, erklärte der BF, dass er seit sechs Monaten wegen psychischer Probleme in Behandlung sei. Auf die Frage, ob er in stationärer oder nur ambulanter Behandlung stehe, gab der BF an, dass er von einem Krankenhaus im 14. Bezirk ein Rezept erhalte. Zur Frage, wieso er nunmehr fünf Jahre nach seiner Flucht aus Afghanistan auch weiterhin von den Taliban gesucht bzw. bedroht werden sollte, brachte der BF vor, dass es sich bei den Taliban um seine Feinde handle, die auch seinen Sohn entführt hätten. Die Frage, ob er besondere Eigenschaften habe, die seine Person als besonders interessant für die Taliban erscheinen lassen würden, wurde vom BF verneint und angeführt, dass sie jedoch die Vernichtung seiner Familie vorgesehen hätten. Zum weiteren Vorhalt, wieso er nicht in Erwägung gezogen habe, sich in Städten wie Mazar e-Sharif oder Herat niederzulassen, die unter Regierungskontrolle stehen würden, entgegnete der BF, dass er keinen Beruf erlernt habe, sich eine Wohnung in einer größeren Stadt nicht leisten könnte und ihm in ländlicheren Gegenden seine Feinde auflauern würden. Befragt, wie lange er in Afghanistan vor seiner Ausreise als Landwirt tätig gewesen sei, führte der BF an, dass er ungefähr 10 Jahre lang als Bauer auf Feldern tätig gewesen sei und mit diesem Geld seine Familie ernähren habe können. Auf Vorhalt, dass er in Österreich nunmehr einen Alphabetisierungskurs erhalten und als Tellerwäscher sowie als Küchenhilfe gearbeitet habe und zur Frage, weshalb er diese erlernten Fähigkeiten nicht auch im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nutzen könnte, brachte der BF vor, dass er mit solchen Tätigkeiten nicht seinen gesamten Lebensunterhalt erwirtschaften könnte. Lediglich einer alleinstehenden Person wäre es möglich, auf diese Art und Weise ausreichend Geld zu verdienen.

Hinsichtlich der Schleppung nach Europa befragt führte der BF aus, dass dieser für seine schlepperorganisiert bewusst unberechtigte Ausreise aus Afghanistan insgesamt 3800,- US-Dollar gezahlt habe, die dieser durch Ersparnisse und durch den Verkauf von Schmuck aufgebracht habe. Die Frage, ob er versucht habe, legal auszureisen, wurde vom BF verneint.

Konkrete Beweismittel, die eine Bedrohung in Afghanistan belegen könnten, könne er nicht in Vorlage bringen.

Zu seinen Lebensumständen in Österreich befragt, gab der BF zu Protokoll, dass er nunmehr die lateinische Schrift lesen und schreiben könne und viele Freunde gefunden habe. Zudem habe er einen Deutschintegrationskurs besucht.

Im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurden vom BF ein Zertifikat vom 30.06.2017 über die Teilnahme am Seminar „Startpaket Deutsch und Integration 2016-2017“ in den Zeit vom 10.04.2017 bis zum 30.06.2017, eine Kursbesuchsbestätigung vom 22.09.2016 über den regelmäßigen Besuch des „Deutsch Integrationskurses A1“ vom 16.08.2016 bis zum 23.09.2016, eine Teilnahmebestätigung vom 13.06.2016 über den Besuch des Workshops „Grundwerte in Österreich“, ein Empfehlungsschreiben eines Arbeitgebers und eine Lohn/Gehaltsabrechnung vom Juni 2020 in Vorlage gebracht.

Am 26.11.2020 wurden vom bevollmächtigten Vertreter des BF ein Psychotherapiebrief des Vereines Hemayat vom 23.11.2020, wonach der BF an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer mittelgradigen bis schweren depressiven Phase sowie einer Angststörung leide, ein Arztbrief einer Fachärztin für Psychiatrie vom 13.11.2020 mit der Dauerdiagnose „posttraumatische Belastungsstörung“ und einer Empfehlung mehrerer Arzneien und ein Empfehlungsschreiben des Arbeitsgebers des BF in Vorlage gebracht.

Mit Erkenntnis des BVwG vom 27.08.2020 wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des BFA vom 20.02.2017 gem. §3 Abs. 1 AsylG2005 als unbegründet abgewiesen. Mit Erkenntnis des BVwG vom 27.08.2020 wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des BFA vom 20.02.2017 gem. §3 Absatz eins, AsylG2005 als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der BF nicht glaubhaft machen konnte, dass dieser Afghanistan aufgrund einer glaubhaften, ihm unmittelbar und konkret betreffenden glaubwürdigen asylrelevanten Bedrohung von hinreichender Intensität verlassen musste und dieser zudem auch das Vorliegen einer zukünftige asylrelevanten Bedrohung mit

maßgeblicher Wahrscheinlichkeit insgesamt nicht glaubhaft machen konnte.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Bescheid des BFA vom 20.02.2017 wurde dem Beschwerdeführer der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.03.2020 wurde dem Beschwerdeführer der mit Bescheid vom 20.02.2017 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005 von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt I.), der Antrag auf Verlängerung vom 14.01.2020 gem. § 8 Abs. 4 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt II). Unter Spruchpunkt III. wurde dem BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.), sowie gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des BF gemäß § 46 FPG nach Afghanistan zulässig ist. (Spruchpunkt V.) Dem BF wurde gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung eingeräumt (Spruchpunkt VI.). Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.03.2020 wurde dem Beschwerdeführer der mit Bescheid vom 20.02.2017 zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylG 2005 von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt römisch eins.), der Antrag auf Verlängerung vom 14.01.2020 gem. § 8 Absatz 4, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei). Unter Spruchpunkt römisch drei. wurde dem BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 5, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 4, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.), sowie gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass die Abschiebung des BF gemäß Paragraph 46, FPG nach Afghanistan zulässig ist. (Spruchpunkt römisch fünf.) Dem BF wurde gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung eingeräumt (Spruchpunkt römisch sechs.).

Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Bescheid entgegen richtlinienkonformer Interpretation der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 wesentliche, bzw. grundlegende und dauerhafte Änderungen jener Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes, geführt haben ausreichend begründet nicht dargelegt, bzw. ist das BFA seiner diesbezüglichen Begründungspflicht im gegenständlichen Verfahren in unzureichendem Ausmaß nachgekommen. Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Bescheid entgegen richtlinienkonformer Interpretation der Bestimmung des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 wesentliche, bzw. grundlegende und dauerhafte Änderungen jener Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes, geführt haben ausreichend begründet nicht dargelegt, bzw. ist das BFA seiner diesbezüglichen Begründungspflicht im gegenständlichen Verfahren in unzureichendem Ausmaß nachgekommen.

Ausreichend konkrete Feststellungen zu maßgeblichen wesentlichen Änderungen der persönlichen als auch der allgemeinen Lage auf Sachverhaltsebene, sowie eine ausreichend detaillierte vergleichende Darstellung des Sachverhalts, der ursprünglich zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten geführt haben, sind dem gegenständlich angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen.

Eine, wie auch in der Rechtsprechung geforderte wesentliche, langfristige und maßgebliche Veränderung der allgemeinen Lage zum Positiven, oder auch eine wesentliche und maßgebliche positive Veränderung der persönlichen oder individuellen Umstände verglichen zu dem relevanten Vergleichszeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzes kann aus einem konkreten Vergleich der zu diesen Zeitpunkten vorliegenden jeweiligen Länderfeststellungen, als auch aufgrund der Ausführungen des BF zu seinen persönlichen Umstände des BF in Österreich und im Herkunftsstaat im gegenständlichen Verfahren durch das BVwG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkannt werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aberkennung des subsidiären Schutzes gem. § 9 Abs. 1 AsylG wurde durch das BFA im gegenständlichen Verfahren ausreichend begründet nicht dargelegt, bzw. ist ein Vorliegen dieser Voraussetzungen durch das BVwG aufgrund des gesamten Inhaltes des vorliegenden Verwaltungsaktes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aberkennung des subsidiären Schutzes gem. § 9 Absatz eins, AsylG wurde durch das BFA im gegenständlichen Verfahren ausreichend begründet nicht dargelegt, bzw. ist ein Vorliegen dieser Voraussetzungen durch das BVwG aufgrund des gesamten Inhaltes des

vorliegenden Verwaltungsaktes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der Verfahrensgang ergibt sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA, sowie des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Feststellungen zur Staats-, Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit des BF sowie seine Herkunft gründen sich auf seine diesbezüglich glaubhaften Angaben; das Bundesverwaltungsgericht hat keine Veranlassung, an diesen - im gesamten Verfahren gleich gebliebenen Aussagen des BF zu zweifeln.

Die Feststellungen zu der im Wesentlichen verglichen mit dem Zeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzes unveränderten allgemeinen Situation in Afghanistan, sowie auch den im Wesentlichen unveränderten persönlichen Umständen im Herkunftsstaat und in Österreich, ergeben sich aus seinen glaubhaften im gesamten Verfahren übereinstimmenden Angaben im erstinstanzlichen Verfahren, sowie aus den Ausführungen der Beschwerdeschrift.

Die Feststellungen, dass dem BF auf Grund seines mehrjährigen Aufenthalts in Europa sowie einer "westlicheren Orientierung" keine konkret gegen ihn gerichtete physische bzw. psychische Gewalt in Afghanistan droht, ergeben sich aus seinem auch diesbezüglich lediglich allgemein gehaltenen Vorbringen, mit dem er eine Bedrohung seiner Person im Falle einer Rückkehr nicht hinreichend substantiiert aufzuzeigen vermochte.

2.2. Zu den Lebensumständen in Österreich:

Die strafrechtliche Unbescholtenheit des BF ergibt sich aus der im Akt einliegenden Abfrage des Strafregisters der Republik Österreich.

Die Feststellungen zum Aufenthalt in Österreich bzw. seiner Integrationsschritte und seiner Beschäftigung als Hilfskraft ergeben sich aus eingeholten Auszügen im Rahmen des AJ-WEB Auskunftsverfahrens mit Stand vom 28.02.2020 sowie einem Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Beschwerde gegen die Spruchpunkte I. - III. des angefochtenen Bescheides
3.1. Zur Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch eins. - römisch drei. des angefochtenen Bescheides:

Zur Aberkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter:

Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden nach § 8 AsylG 2005 zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtlalternative (§ 11) offensteht. Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden nach Paragraph 8, AsylG 2005 zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtlalternative (Paragraph 11,) offensteht.

Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 ist einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag des Fremden vom Bundesamt für jeweils zwei weitere Jahre verlängert. Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 ist einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, gleichzeitig eine

befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag des Fremden vom Bundesamt für jeweils zwei weitere Jahre verlängert. Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist.

§ 9 Abs. 1 AsylG 2005 bestimmt auszugsweise: Paragraph 9, Absatz eins, AsylG 2005 bestimmt auszugsweise:

"§ 9. (1) Einem Fremden ist der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs. 1) nicht oder nicht mehr vorliegen; 1. die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär , Schutzberechtigten (Paragraph 8, Absatz eins,) nicht oder nicht mehr vorliegen;

2.-er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat oder

3.-er die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen neuen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention oder für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. 3.-er die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen neuen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention oder für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Anhand der Definition des § 2 Abs. 1 Z 16 AsylG 2005 und des in diesem Sinn inhaltliche Festlegungen vornehmenden § 8 Abs. 4 AsylG 2005 ergibt sich, dass es sich beim Status des subsidiär Schutzberechtigten (anders als beim Status des Asylberechtigten, der zu einem dauernden Aufenthaltsrecht führen kann; vgl. § 2 Abs. 1 Z 15 und § 3 Abs. 4 AsylG 2005) - um ein dem Fremden von Österreich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährtes, stets nur vorübergehendes (wenn auch verlängerbares) Einreise- und Aufenthaltsrecht handelt (VwGH 27.05.2019, Ra 2019/14/0153-8). Anhand der Definition des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 16, AsylG 2005 und des in diesem Sinn inhaltliche Festlegungen vornehmenden Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 ergibt sich, dass es sich beim Status des subsidiär Schutzberechtigten (anders als beim Status des Asylberechtigten, der zu einem dauernden Aufenthaltsrecht führen kann; vergleiche Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15 und Paragraph 3, Absatz 4, AsylG 2005) - um ein dem Fremden von Österreich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährtes, stets nur vorübergehendes (wenn auch verlängerbares) Einreise- und Aufenthaltsrecht handelt (VwGH 27.05.2019, Ra 2019/14/0153-8).

Nach Auffassung des EGMR (zB EGMR 09.04.2013, H. und. B. gg. Vereinigtes Königreich, Nr. 70073/10 und 44539/11) ist die allgemeine Situation in Afghanistan nicht so gelagert, dass die Ausweisung dorthin automatisch gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde ("... the Court does not consider that there is currently in Afghanistan a general situation of violence such that there would be a real risk of illtreatment simply by virtue of an individual being returned there." Rn 93). Der EGMR hat diese Rechtsprechung in jüngeren Urteilen im Hinblick auf die aktuelle Lage in Afghanistan ausdrücklich bestätigt (vgl. die Urteile jeweils vom 12. Jänner 2016, jeweils gegen Niederlande: S.D.M., Nr. 8161/07; A.G.R., Nr. 13442/08; A.W.Q. und D.H., Nr. 25077/06; S.S., Nr. 39575/06; M.R.A. ua., Nr. 46856/07). Nach Auffassung des EGMR (zB EGMR 09.04.2013, H. und. B. gg. Vereinigtes Königreich, Nr. 70073/10 und 44539/11) ist die allgemeine Situation in Afghanistan nicht so gelagert, dass die Ausweisung dorthin automatisch gegen Artikel 3, EMRK verstoßen würde ("... the Court does not consider that there is currently in Afghanistan a general situation of violence such that there would be a real risk of illtreatment simply by virtue of an individual being returned there." Rn 93). Der EGMR hat diese Rechtsprechung in jüngeren Urteilen im Hinblick auf die aktuelle Lage in Afghanistan ausdrücklich bestätigt vergleiche die Urteile jeweils vom 12. Jänner 2016, jeweils gegen Niederlande: S.D.M., Nr. 8161/07; A.G.R., Nr. 13442/08; A.W.Q. und D.H., Nr. 25077/06; S.S., Nr. 39575/06; M.R.A. ua., Nr. 46856/07).

Zwar ist die Sicherheitslage in Mazar-e Sharif und Herat (Stadt) angespannt, insb. weil immer wieder schwere Anschläge vorkommen. Eine generelle Lage der Unsicherheit (auch abseits neuralgischer Ziele), die darauf hinausläufe, dass jeder, der dort lebt, der realen Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6

oder Nr. 13 zur Konvention oder als Zivilperson einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes ausgesetzt wäre, lässt sich aus den Feststellungen für beide Städte aber nicht ableiten. Zwar ist die Sicherheitslage in Mazar-e Sharif und Herat (Stadt) angespannt, insb. weil immer wieder schwere Anschläge vorkommen. Eine generelle Lage der Unsicherheit (auch abseits neuralgischer Ziele), die darauf hinausläufe, dass jeder, der dort lebt, der realen Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention oder als Zivilperson einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes ausgesetzt wäre, lässt sich aus den Feststellungen für beide Städte aber nicht ableiten.

Es sind aktuell keine außergewöhnlichen, exzeptionellen Umstände hervorgekommen, die dem BF im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan drohen und die ein Abschiebungshindernis im Sinne von Art. 3 EMRK iVm § 8 AsylG 2005 darstellen könnten, wie etwa eine dramatische Versorgungslage (z.B. Hungersnöte), eine massive Beeinträchtigung der Gesundheit oder gar der Verlust des Lebens. Es sind aktuell keine außergewöhnlichen, exzeptionellen Umstände hervorgekommen, die dem BF im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan drohen und die ein Abschiebungshindernis im Sinne von Artikel 3, EMRK in Verbindung mit Paragraph 8, AsylG 2005 darstellen könnten, wie etwa eine dramatische Versorgungslage (z.B. Hungersnöte), eine massive Beeinträchtigung der Gesundheit oder gar der Verlust des Lebens.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Bescheid vom 20.02.2017, Zl. 1095115306/151795993, angenommen, dass der BF aufgrund der aktuellen Sicherheitslage in seiner Heimatprovinz in Afghanistan einer ernsthaften Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt wäre. Zudem wurde im Bescheid festgestellt, dass der BF über kein tragfähiges familiäres Netz in Afghanistan verfüge, nie die Schule besucht habe und in seiner Muttersprache weder lesen noch schreiben könne. Ausgehend davon sei mit Blick auf die persönliche Situation des BF zu erkennen, dass der BF im Falle seiner Abschiebung in eine ausweglose Lebenssituation geraten und real Gefahr laufen würde, eine Verletzung seiner durch Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder durch die Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention geschützten Rechte zu erleiden. Eine innerstaatliche Fluchtalternative liege daher nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Bescheid vom 20.02.2017, Zl. 1095115306/151795993, angenommen, dass der BF aufgrund der aktuellen Sicherheitslage in seiner Heimatprovinz in Afghanistan einer ernsthaften Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt wäre. Zudem wurde im Bescheid festgestellt, dass der BF über kein tragfähiges familiäres Netz in Afghanistan verfüge, nie die Schule besucht habe und in seiner Muttersprache weder lesen noch schreiben könne. Ausgehend davon sei mit Blick auf die persönliche Situation des BF zu erkennen, dass der BF im Falle seiner Abschiebung in eine ausweglose Lebenssituation geraten und real Gefahr laufen würde, eine Verletzung seiner durch Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder durch die Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention geschützten Rechte zu erleiden. Eine innerstaatliche Fluchtalternative liege daher nicht vor.

Demgegenüber nahm die belangte Behörde in der Begründung des gegenständlichen angefochtenen Bescheides insbesondere an, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nicht mehr vorliegen würden. Der BF sei uneingeschränkt arbeitsfähig, habe eine weitere Sprache erlernt und könne nunmehr lesen und schreiben. Weiters stellte das BFA fest, dass der BF nun auch Kontakt zu seinen Freunden in Kunduz und zu seinem Cousin in Mazar e-Sharif habe. Überdies habe sich in seinem Bildungsstand ergeben, da er kein Analphabet mehr sei und auch in einem fremden Land in der Lage gewesen sei, eine neue Beschäftigung zu finden und sich damit seine persönlichen Umstände massiv gebessert hätten. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 07.07.2020 ist zudem hervorgekommen, dass die Kernfamilie des BF (Ehefrau, vier Kinder) des BF wieder nach Afghanistan zurückgekehrt ist und der BF mit dieser wieder in regelmäßigen Kontakt steht. In Zusammenschau der Fakten ergibt sich hieraus eine eindeutige Änderung der subjektiven Lage.

Der Tatbestand des § 9 Abs. 1 Z 1 erster Fall AsylG 2005 stellt darauf ab, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht vorliegen. Im vorliegenden Fall wurde die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten auf den ersten Fall des § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 gestützt. Dies betrifft jene Konstellationen, in denen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht vorliegen. Der Tatbestand des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, erster Fall AsylG 2005 stellt darauf ab, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht vorliegen. Im vorliegenden

Fall wurde die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten auf den ersten Fall des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 gestützt. Dies betrifft jene Konstellationen, in denen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht vorliegen.

In der Beschwerde wird insbesondere vorgebracht, dass sich weder die allgemeinen, noch die persönlichen Umstände des BF seit Zuerkennung des subsidiären Schutzes verfahrensrelevant wesentlich und nachhaltig geändert hätten, sodass eine Aberkennung des subsidiären Schutzes zulässig wäre.

Es ist festzuhalten, dass nach Zuerkennung eines subsidiären Schutzes nur bei Vorliegen von wesentlichen und nachhaltigen Veränderungen der allgemeinen Lage oder auch der persönlichen Voraussetzungen eine Aberkennung eines bereits zuerkannten subsidiären Schutzes möglich und zulässig ist. Das Vorliegen dieserart wesentlich und nachhaltig veränderten Umstände und Voraussetzungen hat die Behörde detailliert darzulegen.

Führt das BFA aus, dass sich die Einschätzung des BFA hinsichtlich einer zumutbaren Möglichkeit einer Rückkehr nach insbesondere Mazar – e Sharif oder Herat bzw. einer dort nunmehr anzunehmend möglichen IFA für den BF nunmehr geändert habe, so zeigen diese Ausführungen lediglich eine andere rechtliche bzw. faktische Einschätzung der Situationslage durch das BFA. Das Vorliegen einer nachhaltig wesentlichen Veränderung der gegenwärtigen Situation in diesen Städten verglichen mit dem Zeitpunkt der Zuerkennung im Jahr 2017 wird hierdurch ausreichend detailliert und begründet im gegenständlich angefochtenen Bescheid jedoch nicht dargelegt. Das Vorliegen einer dieserart wesentlichen Veränderung der allgemeinen Lage in Afghanistan, bzw. insbesondere auch in diesen Städten zum Positiven verglichen mit dem Zeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzes mit 20.02.2017 kann auch durch das BVwG aus einem direkten Vergleich der Länderinformationen zu Afghanistan im Jahr 2017 mit den nunmehr aktuellen Länderfeststellungen, bzw. auch aufgrund sämtlicher Informationen hinsichtlich der gegenwärtigen Lage, dies auch unter Berücksichtigung der gegenwärtig weltweiten Corona Pandemie, nicht erschlossen werden.

Bezogen auf die Feststellung, dass das BFA das Vorliegen von wesentlichen und nachhaltigen Veränderungen der persönlichen Eigenschaften des BF ausreichend begründet nicht aufgezeigt hat sind hierauf bezogen ergänzend folgende Ausführungen zu erstatten:

Wird ausgeführt, dass dieser nunmehr über familiäre Kontakte in Masar – e Sharif verfügen würde und dem BF deshalb eine Rückkehr möglich und zumutbar wäre, so ist diesbezüglich auszuführen, dass der BF ausführt, dass dieser einen Cousin in Mazar – e Sharif hat. Alleine durch diese einmalige Anführung des BF, dass dieser einen telefonischen Kontakt mit einem Cousin in Mazar – e Sharif hat kann jedoch im gegenständlichen Verfahren noch nicht davon ausgegangen werden, dass hierdurch das Bestehen eines tragfähigen familiären Netzwerkes für den BF nunmehr aufgezeigt wurde, und nunmehr hierdurch eine wesentliche und nachhaltige Veränderung der persönlichen Situation eingetreten wäre. Dass dieser Cousin den BF nachhaltig unterstützen könnte und auch wolle, sodass eine Rückkehr des BF nunmehr möglich wäre, wurde im gesamten Verfahren ausreichend begründet nicht aufgezeigt und auch durch den BF selbst insgesamt nicht angegeben. Ebenso kann durch den Verweis darauf, dass der BF selbst angegeben hat, dass dieser Kontakte zu Freunden in Kunduz hat noch nicht auf das Vorliegen einer diesbezüglich wesentlichen Veränderung der Rückkehrsituation geschlossen werden, bzw. kann auch aus diesen Ausführungen des BF nicht darauf geschlossen werden, dass diese den BF mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nachhaltig unterstützen könnten oder wollten. Ebenso auch, wenn der BF nunmehr angibt, dass dieser nunmehr (wieder) über einzelne weitere familiäre Anknüpfungspunkte in Form seiner Frau und seiner Kinder in Afghanistan verfügt, so kann auch hieraus nicht abgeleitet werden, dass der BF in concreto dort nunmehr über ein derart tragfähiges soziales Netzwerk verfügt, welches ihn bei einer Rückkehr derart unterstützen könnte, sodass nunmehr von einer wesentlichen geänderten Gesamtsituation verglichen mit dem Zeitpunkt der Zuerkennung auszugehen wäre. Dass der BF auch in Bezug auf seine näheren Familienangehörigen über ein derart tragfähiges Netzwerk nunmehr verfügt, ist ebenfalls aus sämtlichen Ausführungen des BF selbst nicht zu erschließen. Vielmehr ist auch hierauf bezogen gegenwärtig unter ergänzender Berücksichtigung der gegenwärtigen Versorgungs- als auch Wirtschaftslage in Afghanistan aufgrund der weltweiten Corona Pandemie verglichen zum Zeitpunkt der Zuerkennung von keinerlei von keinerlei wesentlicher Verbesserung der Rückkehrsituation des BF auszugehen, bzw. kann insgesamt keine nachhaltig relevante Veränderung der Rückkehrsituation des BF zum Positiven verglichen mit dem Zeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzes erkannt werden.

Wird auch ausgeführt, dass sich die subjektive Lage im Vergleich zum Zeitpunkt der Zuerkennung dahingehend

geändert habe, dass der BF (nunmehr) uneingeschränkt arbeitsfähig ist, bzw. eine weitere Sprache (Deutsch) und gelernt habe und nunmehr lesen und schreiben könne, so wird auch durch diese Ausführungen ausreichend begründet auch hierdurch aufgezeigt, dass wesentliche Veränderung der persönlichen Eigenschaften des BF nunmehr vorliegend wären. Dass der BF durch das Erlernen der deutschen Sprache, bzw. des Besuches eines Alphabetisierungskurses, welcher ihm hinsichtlich des Erlernen der lateinischen Schrift unterrichtet hat, nunmehr verglichen zum Zeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzes in Afghanistan sich in einer wesentlich veränderten Rückkehrsituation befinden würde, wurde alleine durch dieserart Ausführungen nicht aufgezeigt. Diesbezüglich ist auch den Ausführungen der Beschwerdeschrift zu folgen, wenn diese ausführt, dass auch aus den nunmehr vorliegenden Fähigkeiten des Lesens und Schreibens von Texten, bzw. von Deutschkenntnissen in Österreich insgesamt nicht von einer wesentlich veränderten Situation des BF bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat ausgegangen werden kann. Dies zumal diese durch den BF in Österreich erworbenen Sprach, Lese und Schreibkenntnisse den BF in Afghanistan nicht unmittelbar in eine wesentlich veränderte Lage bei einer Rückkehr versetzen, bzw. seine Chancen auf dem dortigen Arbeitsmarkt als Hilfsarbeiter einen ausreichenden Lebenserwerb zu sichern, nicht wesentlich verändern.

Auch hierauf bezogen ist von einer wesentlichen Veränderung der persönlichen Situation des BF, auch unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage auf dem afghanischen Arbeitsmarkt aufgrund der gegenwärtig weltweiten Corona Pandemie, wie in der Beschwerdeschrift aufgezeigt, nicht auszugehen, da aufgrund dieser Pandemie jedenfalls von keiner wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung der Lage für ungelernte Hilfsarbeiter ausgegangen werden kann. Der BF verfügt weiterhin über keinerlei in Afghanistan nunmehr verwertbare besondere berufliche oder schulische Ausbildungen, die eine wesentliche und nachhaltige Verbesserung seiner Berufssituation in Afghanistan darstellen würden. Auch hierauf bezogen wurde somit eine wesentliche und nachhaltige Veränderung der Rückkehrsituation des BF zum Positiven wurde auch durch das BFA ausreichend begründet nicht aufgezeigt.

Es ist festzuhalten, dass der BF ausdrücklich bereits im Verfahren im Jahr 2017 angegeben hat, dass dieser in Afghanistan in der Landwirtschaft gearbeitet hat (As. 209). Dem BF wurde somit explizit auch im Wissen um dieserart berufliche Erfahrung subsidiärer Schutz gewährt.

Dass der BF im Jahre 2017 relevante gesundheitliche Einschränkungen hätte, die diesen bei einer Rückkehr an der Ausübung der in Afghanistan bereits ausgeübten Tätigkeit hindern würden, ihn maßgeblich daran hindern würden einen Beruf in der Landwirtschaft hinkünftig auszuüben oder dass der BF zum damaligen Zeitpunkt insgesamt im Unterschied zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht arbeitsfähig gewesen wäre, bzw. sich diesbezüglich zum nunmehrigen Zeitpunkt hierauf bezogen weitere wesentliche Veränderungen zum Positiven ergeben hätten, wird insgesamt ausreichend begründet nicht aufgezeigt.

Ebenso kann durch die nunmehr in Vorlage gebrachten Lohnbestätigungen betreffen der Verrichtung von einzelnen Tätigkeiten als Abwäscher eine wesentliche Veränderung der persönlichen Situation des BF nicht erkannt werden. So ist den vorgelegten Lohnbestätigungen zu entnehmen, dass der BF auch in Österreich dieserart Tätigkeiten ausschließlich vereinzelt als Hilfstätigkeiten ausgeübt hat. Von einem verfahrensrelevanten Zugewinn an Berufserfahrung, welche eine qualifiziert andere Einschätzung der persönlichen Eigenschaften des BF, bzw. eine wesentliche Veränderung der Rückkehrsituation bedingen würde, kann aufgrund dieser Lohnbestätigungen für vereinzelt Hilfstätigkeiten nicht ausgegangen werden, bzw. ist auch diesbezüglich insbesondere auch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation am Afghanischen Arbeitsmarkt aufgrund der weltweiten Corona Pandemie gegenwärtig nicht von einer wesentlichen Verbesserung der Situation am Arbeitsmarkt insbesondere für Hilfsarbeiter auszugehen.

Insgesamt wurde somit das Vorliegen einer wesentlichen und nachhaltigen Veränderung der allgemeinen Lage oder der persönlichen Eigenschaften des BF, die zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten geführt haben, durch den angefochtenen Bescheid ausreichend begründet nicht aufgezeigt.

Basierend auf diesen Ausführungen des BFA, als auch aufgrund des gesamten Inhaltes des vorliegenden Akteninhaltes kann in casu durch das BVwG nicht auf das Vorliegen einer wesentlichen und nachhaltigen Veränderung der allgemeinen Sicherheits- als auch Versorgungslage, als auch der persönlichen Voraussetzungen die zur Zuerkennung

geführt haben im gegenständlichen Verfahren geschlossen werden, bzw. kann alleine hieraus noch auf keine wesentliche und nachhaltige Veränderung der objektiven, als auch der subjektiven Situation des BF bei einer Rückkehr geschlossen werden.

Ebenso ist festzuhalten, dass nach dieser höchstgerichtlichen Judikatur das Aufzeigen von wesentlichen und nachhaltigen Veränderungen sich nicht ausschließlich auf den Zeitpunkt der Zuerkennung, sondern auch auf den Zeitpunkt einer allfällig erfolgten Verlängerung des Aufenthaltsrechtes zu beziehen hat.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf mehrere aktuelle Entscheidungen des VwGH betreffend des Prüfungsmaßstabes bei Aberkennungen zu verweisen. (etwa Ra 2019/18/0262-14, Ra 2019/18/0367-11, Ra 2019/14/0153, Ra 2019/18/0353).

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierin etwa insbesondere ausgeführt, dass es unter Berücksichtigung der Rechtskraftwirkungen von Bescheiden nicht zulässig ist, die Aberkennung (im dort entschiedenen Fall: gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005) auszusprechen, obwohl sich der Sachverhalt seit der Zuerkennung des subsidiären Schutzes bzw. der erfolgten Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung nach § 8 Abs. 4 AsylG 2005 (die nur im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung erteilt werden darf) nicht geändert hat (VwGH 30.8.2017, Ra 2017/18/0155). Der Verwaltungsgerichtshof hat hierin etwa insbesondere ausgeführt, dass es unter Berücksichtigung der Rechtskraftwirkungen von Bescheiden nicht zulässig ist, die Aberkennung (im dort entschiedenen Fall: gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005) auszusprechen, obwohl sich der Sachverhalt seit der Zuerkennung des subsidiären Schutzes bzw. der erfolgten Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung nach Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 (die nur im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung erteilt werden darf) nicht geändert hat (VwGH 30.8.2017, Ra 2017/18/0155).

Eine bloße unterschiedliche Beweismwürdigung eines im Wesentlichen gleichen Vorbringens ohne maßgebliches neues Sachverhaltssubstrat berechtigt für sich genommen nicht zu einer Aberkennung, da darin keine Änderung des Kenntnisstandes des Aufnahmemitgliedstaates liegt (vgl. EuGH 23.5.2019, Bilali, C-720/17, Rn 50). Eine bloße unterschiedliche Beweismwürdigung eines im Wesentlichen gleichen Vorbringens ohne maßgebliches neues Sachverhaltssubstrat berechtigt für sich genommen nicht zu einer Aberkennung, da darin keine Änderung des Kenntnisstandes des Aufnahmemitgliedstaates liegt (vergleiche EuGH 23.5.2019, Bilali, C-720/17, Rn 50).

Das BFA im gegenständlichen Verfahren diesen durch die höchstgerichtliche Judikatur aufgezeigten Prüfungsmaßstab betreffend den Voraussetzungen für eine Aberkennung begründet insgesamt nicht darzulegen vermocht.

So ist in casu zusammenfassend festzuhalten, dass eine wesentliche und nachhaltige Sachverhaltsänderung, weder betreffend die persönliche Situation des BF, als auch der allgemein verfahrensrelevanten Lage in Afghanistan ausreichend begründet aufgezeigt wurde.

Das BFA hat somit im angefochtenen Bescheid insgesamt ausreichend begründet die wesentlichen Voraussetzungen für eine Aberkennung, nämlich das Vorliegen von wesentlichen und nachhaltigen Veränderungen verglichen zum Zeitpunkt der Zuerkennung, bzw. auch zum Zeitpunkt der Verlängerung des Aufenthaltsrechtes begründet nicht dargelegt und in casu können diese Voraussetzungen aufgrund des Unterlassens der diesbezüglichen Ermittlungen und Abklärungen nicht aus dem Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes durch das BVwG erschlossen werden.

Der angefochtene Bescheid ist damit in den angeführten Punkten begründungslos ergangen und war im Umfang der Beschwerde zu beheben.

Aus diesen Gründen war insgesamt spruchgemäß zu entscheiden und dem gestellten Verlängerungsantrag war stattzugeben.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu A) Stattgebung der Beschwerde:

Die maßgeblichen Bestimmungen der §§ 8, 9 AsylG 2005 lautenDie maßgeblichen Bestimmungen der Paragraphen 8, 9, AsylG 2005 lauten:

"Status des subsidiär Schutzberechtigten

§ 8. (1) Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennenParagraph 8, (1) Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennen,

1. der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder

2. dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist,

wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs. 1 ist mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 oder der Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach § 7 zu verbinden. (2) Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Absatz eins, ist mit der abweisenden Entscheidung nach Paragraph 3, oder der Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach Paragraph 7, zu verbinden.

(3) Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht... (3) Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11,) offen steht...

(4) Einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, ist vom Bundesamt oder vom Bundesverwaltungsgericht gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag des Fremden vom Bundesamt für jeweils zwei weitere Jahre verlängert. Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist....

Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten

§ 9. (1) Einem Fremden ist der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn Paragraph 9, (1) Einem Fremden ist der Status eines subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs. 1) nicht oder nicht mehr vorliegen; 1. die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8, Absatz eins,) nicht oder nicht mehr vorliegen;

2. er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat oder

3. er die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen neuen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention oder für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. 3. er die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat und eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen neuen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention oder für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

(2) Ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus den Gründen des Abs. 1 abzuerkennen, so hat eine Aberkennung auch dann zu erfolgen, wenn (2) Ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus den Gründen des Absatz eins, abzuerkennen, so hat eine Aberkennung auch dann zu erfolgen, wenn

1. einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt, 1. einer der in Artikel eins, Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt;

2. der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder

3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht. 3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des Paragraph 73, StGB, Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,, entspricht.

In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

(3) Ein Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ist jedenfalls einzuleiten, wenn der Fremde straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3) und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 wahrscheinlich ist. (3) Ein Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ist jedenfalls einzuleiten, wenn der Fremde straffällig geworden ist (Paragraph 2, Absatz 3,) und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz eins, oder 2 wahrscheinlich ist.

(4) Die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ist mit dem Entzug der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu verbinden. Der Fremde hat nach Rechtskraft der Aberkennung Karten, die den Status des subsidiär Schutzberechtigten bestätigen, der Behörde zurückzustellen."

3.2. Vorauszuschicken ist, dass sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausdrücklich auf den Aberkennungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 bezog. Die Frage, ob die Aberkennung des Schutzstatus auf den ersten Fall des § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005, dem zufolge die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten "nicht vorliegen", oder auf den zweiten Fall des § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005, dem zufolge die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten "nicht mehr vorliegen", gestützt wurde, ist anhand der konkretisierenden Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung des BFA zu beantworten, wonach die Aberkennung erfolgte, weil die Gründe, die zur Gewährung des Status des subsidiär Schutzberechtigten geführt haben, nicht mehr vorliegen. 3.2. Vorauszuschicken ist, dass sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausdrücklich auf den Aberkennungstatbestand nach Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 bezog. Die Frage, ob die Aberkennung des Schutzstatus auf den ersten Fall des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005, dem zufolge die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten "nicht vorliegen", oder auf den zweiten Fall des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005, dem zufolge die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten "nicht mehr vorliegen", gestützt wurde, ist anhand der konkretisierenden Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung des BFA zu beantworten, wonach die Aberkennung erfolgte, weil die Gründe, die zur Gewährung des Status des subsidiär Schutzberechtigten geführt haben, nicht mehr vorliegen.

Im ersten Fall des § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 stellt das Gesetz darauf ab, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nie vorgelegen sind. Dieser Tatbestand korrespondiert mit Art. 19 Abs. 3 lit. b der Statusrichtlinie, nach dem eine Aberkennung oder Nichtverlängerung des Status dann erfolgt, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus

ausschlaggebend war. Zur Frage, ob sich § 9 Abs. 1 Z 1 erster Fall AsylG 2005 nur auf den eben genannten "Erschleichungstatbestand" der Statusrichtlinie oder aber auf jede (vom Fremden nicht zu vertretende) Änderung des Kenntnisstandes der Behörde bezieht, vgl. den Beschluss betreffend die Vorlage zur Vorabentscheidung durch den VwGH 14.12.2017, Ra 2016/20/0038. Im ersten Fall des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 stellt das Gesetz darauf ab, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nie vorgelegen sind. Dieser Tatbestand korrespondiert mit Artikel 19, Absatz 3, Litera b, der Statusrichtlinie, nach dem eine Aberkennung oder Nichtverlängerung des Status dann erfolgt, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend war. Zur Frage, ob sich Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, erster Fall AsylG 2005 nur auf den eben genannten "Erschleichungstatbestand" der Statusrichtlinie oder aber auf jede (vom Fremden nicht zu vertretende) Änderung des Kenntnisstandes der Behörde bezieht, vergleiche den Beschluss betreffend die Vorlage zur Vorabentscheidung durch den VwGH 14.12.2017, Ra 2016/20/0038.

Im zweiten Fall des § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen, wird auf eine Änderung der Umstände abgestellt, die so wesentlich und nicht nur vorübergehend ist, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hatte, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Im zweiten Fall des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen, wird auf eine Änderung der Umstände abgestellt, die so wesentlich und nicht nur vorübergehend ist, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hatte, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

3.3. Dem Beschwerdeführer wurde der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und diesen eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Soweit die belangte Behörde im nunmehr angefochtenen Bescheid die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 damit begründet, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr keiner realen Gefahr einer Bedrohung oder Verfolgung im Sinne der Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention ausgesetzt wäre, ist festzuhalten, dass den von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen zur Lage in Afghanistan im Vergleich zum Zeitpunkt der Gewährung des subsidiären Schutzes keine grundlegenden Veränderungen in der Herkunftsprovinz, sowie in den als innerstaatliche Fluchtalternative in Betracht kommenden Städten Mazar-e Sharif und Herat - zu entnehmen sind. Soweit die belangte Behörde im nunmehr angefochtenen Bescheid die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 damit begründet, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr keiner realen Gefahr einer Bedrohung oder Verfolgung im Sinne der Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention ausgesetzt wäre, ist festzuhalten, dass den von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen zur Lage in Afghanistan im Vergleich zum Zeitpunkt der Gewährung des subsidiären Schutzes keine grundlegenden Veränderungen in der Herkunftsprovinz, sowie in den als innerstaatliche Fluchtalternative in Betracht kommenden Städten Mazar-e Sharif und Herat - zu entnehmen sind.

Auch eine wesentliche Änderung im Hinblick auf die persönliche bzw. individuelle Situation des Beschwerdeführers wurde wie oben ausgeführt von der belangten Behörde ausreichend begründet nicht aufgezeigt.

Auch bezüglich allfällig bestehender Netzwerke in Afghanistan ist nicht ersichtlich, woraus die belangte Behörde diesbezüglich eine konkret und gänzlich geänderte subjektive Situation im Falle einer Rückkehr ableitet, zumal auch insoweit seit Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten keine Änderung des Sachverhalts eingetreten ist.

Dass die vom BFA verfügte Aberkennung des Schutzstatus nach § 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall AsylG 2005 tatsächlich nicht das Resultat einer maßgeblichen Änderung des Sachverhalts (hinsichtlich der Lage im Herkunftsstaat oder der Person des Beschwerdeführers) ist, erhellt nicht zuletzt auch der Umstand, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die jüngere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - ihre Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht hat. Dass die vom BFA verfügte Aberkennung des Schutzstatus nach Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, zweiter Fall AsylG 2005 tatsächlich nicht das Resultat einer maßgeblichen Änderung des Sachverhalts (hinsichtlich der Lage im Herkunftsstaat oder der Person des Beschwerdeführers) ist,

erhellte nicht zuletzt auch der Umstand, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die jüngere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - ihre Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht hat.

Festzuhalten ist auch, dass eine (lediglich) andere rechtliche Beurteilung oder Würdigung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts dem Wegfall oder (zumindest) der maßgeblichen Änderung jener Umstände, die zur rechtskräftigen Zuerkennung subsidiären Schutzes geführt haben, nicht gleichzuhalten ist.

3.4. Zu den Voraussetzungen der Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung und damit auch ihrer Dauer ergibt sich aus § 8 Abs. 4 zweiter Satz AsylG 2005, dass die Verlängerung auf Antrag des Betroffenen und nach Maßgabe des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für den subsidiären Schutz zu erfolgen hat. Dies entspricht auch Art. 16 der Statusrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304), wonach ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser nicht mehr subsidiär Schutzberechtigter ist, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist (Abs. 1). Bei Anwendung des Absatzes 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden (Abs. 2). Dieses Erforderlichkeitskalkül ist auch bei der Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung und der Bestimmung ihrer Dauer anzulegen (VwGH 31.03.2010, 2007/01/1216).

3.4. Zu den Voraussetzungen der Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung und damit auch ihrer Dauer ergibt sich aus Paragraph 8, Absatz 4, zweiter Satz AsylG 2005, dass die Verlängerung auf Antrag des Betroffenen und nach Maßgabe des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für den subsidiären Schutz zu erfolgen hat. Dies entspricht auch Artikel 16, der Statusrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt L 304), wonach ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser nicht mehr subsidiär Schutzberechtigter ist, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist (Absatz eins.). Bei Anwendung des Absatzes 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden (Absatz 2.). Dieses Erforderlichkeitskalkül ist auch bei der Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung und der Bestimmung ihrer Dauer anzulegen (VwGH 31.03.2010, 2007/01/1216).

Die Annahme einer grundlegenden politischen Veränderung im Herkunftsstaat setzt eine gewisse Konsolidierung der Verhältnisse voraus, für deren Beurteilung es in der Regel eines längeren Beobachtungszeitraumes bedarf (vgl. zu § 7 AsylG 1997 etwa VwGH 16.02.2006, 2006/19/0030, mwH). Die Annahme einer grundlegenden politischen Veränderung im Herkunftsstaat setzt eine gewisse Konsolidierung der Verhältnisse voraus, für deren Beurteilung es in der Regel eines längeren Beobachtungszeitraumes bedarf vergleiche zu Paragraph 7, AsylG 1997 etwa VwGH 16.02.2006, 2006/19/0030, mwH).

In Anlehnung an Art. 16 der Statusrichtlinie bedarf es hier (§ 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall AsylG 2005) einer grundlegenden und dauerhaften Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland des Fremden. So ist es keineswegs ausreichend, lediglich festzustellen, dass sich seit der ursprünglichen Antragstellung in Österreich die Gegebenheiten im Herkunftsstaat wesentlich gebessert haben und darauf basierend gegenwärtig keine reale Gefahr für den bislang subsidiär Schutzberechtigten besteht, im Falle seiner Abschiebung in dieses Land, Opfer einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder des 6. bzw. 13. ZPEMRK zu werden, respektive als Zivilperson ernsthaft am Leben oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes bedroht zu sein. Um die Voraussetzungen der Aberkennung des Status des subsidiären Schutzes gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall AsylG 2005 objektiv zu erfüllen, muss eine entsprechende Nachhaltigkeit der positiven Veränderungen im Herkunftsland des Fremden gewährleistet sein. Dies erfordert im Regelfall eine längere Beobachtungsphase, anhand deren Verlaufs und den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen sich das nachhaltige Ende der bisherigen Bedrohungssituation entsprechend verifizieren lässt (Schrefler-König/Gruber, Asylrecht, § 9 AsylG 2005, Anm. 11). In

Anlehnung an Artikel 16, der Statusrichtlinie bedarf es hier (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, zweiter Fall AsylG 2005) einer grundlegenden und dauerhaften Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland des Fremden. So ist es keineswegs ausreichend, lediglich festzustellen, dass sich seit der ursprünglichen Antragstellung in Österreich die Gegebenheiten im Herkunftsstaat wesentlich gebessert haben und darauf basierend gegenwärtig keine reale Gefahr für den bislang subsidiär Schutzberechtigten besteht, im Falle seiner Abschiebung in dieses Land, Opfer einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder des 6. bzw. 13. ZPEMRK zu werden, respektive als Zivilperson ernsthaft am Leben oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes bedroht zu sein. Um die Voraussetzungen der Aberkennung des Status des subsidiären Schutzes gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, zweiter Fall AsylG 2005 objektiv zu erfüllen, muss eine entsprechende Nachhaltigkeit der positiven Veränderungen im Herkunftsland des Fremden gewährleistet sein. Dies erfordert im Regelfall eine längere Beobachtungsphase, anhand deren Verlaufs und den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen sich das nachhaltige Ende der bisherigen Bedrohungssituation entsprechend verifizieren lässt (Schrefler-König/Gruber, Asylrecht, Paragraph 9, AsylG 2005, Anmerkung 11).

3.5. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid entgegen richtlinienkonformer Interpretation der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall AsylG 2005 (vgl. Art. 16 Abs. 2 Statusrichtlinie) eine grundlegende und dauerhafte Änderung jener Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, insgesamt nicht dargetan. 3.5. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid entgegen richtlinienkonformer Interpretation der Bestimmung des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, zweiter Fall AsylG 2005 (vergleiche Artikel 16, Absatz 2, Statusrichtlinie) eine grundlegende und dauerhafte Änderung jener Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, insgesamt nicht dargetan.

Auch eine grundlegende Änderung der persönlichen Situation des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat wurde vom BFA nicht dargetan, zumal das Bundesverwaltungsgericht eine finanzielle Unterstützung durch die Familie des Beschwerdeführers weder feststellen konnte noch - bei Zugrundelegung dieser Annahme - darin eine wesentliche Änderung im Vergleich zur Situation des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Zuerkennung subsidiären Schutzes zu erblicken vermag.

Dasselbe gilt für die - bereits im Zeitpunkt der Zuerkennung des Schutzstatus- vorliegende grundlegend bestehende Arbeitsfähigkeit, Berufserfahrung, Schulbildung, den gesamten Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sowie hinsichtlich etwaiger Unterstützungsmöglichkeiten durch familiäre Angehörige, Hilfsorganisationen und Angehörige einer Volksgruppe oder Glaubensgemeinschaft.

Die Voraussetzungen für die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 lagen sohin mangels wesentlicher und nachhaltiger Änderung der maßgeblichen Umstände gegenständlich nicht vor. Die Voraussetzungen für die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 lagen sohin mangels wesentlicher und nachhaltiger Änderung der maßgeblichen Umstände gegenständlich nicht vor.

3.6. Der Beschwerde war daher stattzugeben der angefochtene Bescheid im Umfang der Beschwerde zu beheben.

3.7. Zu A) II.: Verlängerung des Aufenthaltsrechts § 7. Zu A) römisch zwei.: Verlängerung des Aufenthaltsrechts

Gemäß § 8 Abs 4 AsylG ist einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, vom Bundesamt oder vom Bundesverwaltungsgericht gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag des Fremden vom Bundesamt für jeweils zwei weitere Jahre verlängert. Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG ist einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, vom Bundesamt oder vom Bundesverwaltungsgericht gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag des Fremden vom Bundesamt für jeweils zwei weitere Jahre verlängert. Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist.

Es war in einem mit der Entscheidung über die Beschwerde über den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung zu entscheiden und diese war mit einer Befristung spruchgemäß zu erteilen.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist hier nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten Aberkennungstatbestand § 9 Abs. 1 befristete Aufenthaltsberechtigung Behebung der Entscheidung Berufserfahrung individuelle Verhältnisse Rückkehrentscheidung behoben Rückkehrsituation Sicherheitslage Teilstattgebung Verlängerung wesentliche Änderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W168.2151684.2.00

Im RIS seit

22.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at